

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Immatrikulationssatzung - ImmaS)**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des Art. 13. Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), sowie der Beschlussfassung des Senats vom 16. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. Dezember 2013 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für Musik Nürnberg (Immatrikulationssatzung - ImmaS) vom 23. Juli 2012 in der Fassung vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird „Nr. 4.1“ durch „Nr. 5.1“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9. entfällt der zweite Satz. Nach dem Wort „nachzuweisen“ wird ein Semikolon sowie ein zweiter Halbsatz mit dem Wortlaut „*dies gilt nicht für Studierende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union*“ angefügt.
3. In § 8 Abs. 2 entfällt die Satznummerierung „1“.
4. § 10:
 - a) Nach der Formulierung „*an der Eignungsprüfung*“ die Worte „*bzw. dem Eignungsverfahren*“ ergänzt.
 - b) Die Worte „*Satzung über die Eignungsprüfung (SEP)*“ werden durch „*Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (QualS)*“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird „Nr. 4.1“ durch „Nr. 5.1“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „*aller für das Semester fälligen Beiträge*“ durch „*des für das jeweilige Semester fälligen Studentenwerksbeitrags*“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 Satz 4 entfällt.
8. In § 15 Abs. 6 Satz 1 werden nach „*Eignungsprüfung*“ die Worte „*bzw. Eignungsverfahren*“ angefügt.
9. § 15 Abs. 6 Satz 2:
 - a) Die Worte „*ein erneutes Eignungsprüfungsverfahren*“ werden durch „*eine erneute Eignungsprüfung bzw. ein erneutes Eignungsverfahren*“ ersetzt.
 - b) Die Satzungs Kurzformulierung „*SEP*“ wird durch „*QualS*“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 6:
 - a) Beim dritten Satz wird die fehlende Satznummer „3“ ergänzt.
 - b) Nach „*Eignungsprüfung*“ werden die Worte „*bzw. erneutes Eignungsverfahren*“ eingefügt.

11. § 15 wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt: „*Im Falle einer Beurlaubung ist der Studentenwerksbeitrag für das jeweilige Urlaubssemester gemäß § 14 Abs. 1 zu entrichten.*“
12. § 17 Abs. 3:
- a) In Satz 2 Nr. 1 und 2 werden die Satzpunkte durch Kommas ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 3 wird der Artikel „*Der*“ in „*der*“ geändert.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird durch das Entfallen gemäß a) in Satz 3 umnummeriert.
13. § 19 Abs. 3:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Satznummerierung 3 entfällt aufgrund a).
14. In § 21 S. 3 wird Abs. 2 in Abs. 1 korrigiert.
15. § 21 Satz 3:
- a) Nach „5“ wird das Wort „*und*“ durch „*sowie*“ ersetzt.
 - b) Nach „*Nr. 8*“ wird „*und 9*“ ergänzt.
16. § 25 Abs. 2:
- a) „*§ 10 und 11*“ werden durch „*§ 13 und 14 Abs. 2*“ ersetzt.
 - b) Die Worte „*der zusätzlichen*“ werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Dezember 2013.

Nürnberg, 16. Dezember 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2013.